

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeld und Nebenkosten in der Stadt Zeven
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in der Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Zeven bestimmten Plätze wird ein Marktstandgeld für jeden Markttag erhoben. Die Inanspruchnahme für Nebenkostenleistungen wird hiervon ebenfalls erfasst.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Das Marktstandgeld beträgt:

I. Auf dem Wochenmarkt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für Jahresplätze | je m ² = 1,00 € |
| 2. für Saisonware | je m ² = 1,20 € |
| 3. für einen Tagesplatz (bis max. 4 x im Jahr) | je Tag = 15,00 € |

II. Auf dem Jahrmarkt:

Kinderfahrgeschäfte (Kleinkinder) Rundfahrgesch., Hochfahrgesch.)	je m ² = 0,90 €
Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Schaukel, Autoscooter)	je m ² = 1,10 €
Großfahrgeschäfte (z.B. Polyp, Dancer, Riesenrad)	je m ² = 1,10 €
Ausschank und Imbiss	je m ² = 3,00 €
Verkaufsgeschäfte (z.B. Süß- und Backwaren, Spielwaren)	je m ² = 1,10 €
Sonstige Geschäfte (z. B. Schießbuden, Irrgarten, Simulator, Hypodrome, Geisterbahnen, sonstige Laufgeschäfte, Kasperletheater)	je m ² = 1,10 €
Ausspielungen (z.B. Pfeil- und Dosenwerfen, Entenangeln, Fadenziehen, Losbuden)	je m ² = 1,10 €
Warenspielautomaten	je m ² = 3,00 €
Kraftmesser, Automaten, Spielapparate, Zopfflechten, Fotografen	Pauschal 10 € pro Markt

(2) Bei Wochenmarktständen erfolgt eine Tiefenbegrenzung auf 2 m für die Berechnung des Standgeldes.

(3) Bei Großfahrgeschäften, Selbstfahrgeschäften und Riesenräder erfolgt eine Tiefenbegrenzung auf 10 m für die Berechnung des Standgeldes.

(4) Bei der Berechnung der Standgelder werden die Flächenmaße auf volle Meter oder

Quadratmeter nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gerechnet.

(5) Die Gebühren sowie die Umlagen sind Bruttobeträge d. h., die jeweils zu entrichtende Mehrwertsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

(6) Nebenkosten auf dem Jahrmarkt:

Wasser

Die Nutzung von Wasser wird pauschal mit 10 € pro nutzendem Geschäft und/oder Wohnwagen/Womo berechnet.

Stromkosten:

Für den Anschluss an die Stromkästen sowie die Ablesung des Verbrauches ist eine Fachfirma zuständig. Die Abrechnung erfolgt dann zusätzlich zum Marktstandgeld.

Werbekosten:

Für die gemeinsame Durchführung von Werbemaßnahmen und Feuerwerk auf dem Jahrmarkt, wird eine Umlage von 1,50 € Werbung/ 2,50 € Feuerwerk pro Frontmeter/Geschäft berechnet.

Reinigungs- und Entsorgungskosten:

Die Reinigungskosten für den WC-Container und die Müllentsorgungskosten für Jahrmarktveranstaltung werden pauschal mit 20 € pro Geschäft berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1)Gebührensschuldner/in ist die/der zugelassene Bewerber/in und die oder derjenige, die bzw. der die zugewiesene Standfläche tatsächlich in Anspruch nimmt und belegt hat.

(2)Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1)Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Das Standgeld wird durch Bescheid festgesetzt und ist vierteljährlich in entsprechenden Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.

(2)Die Gebührenpflicht für den Jahrmarkt entsteht mit der Zulassung, mit der auch der Gebührenbescheid erteilt wird. Das Standgeld ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

(3)Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen. Die Stadt kann die Überlassung der Standflächen von dem rechtzeitigen Eingang der Gebühren abhängig machen.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlassung im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Zeven vom 18.06.1997 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor

(L.S.)